



Ebersbacher Rundschau

Jahrgang 2018 Nummer 3

Donnerstag, 13. September 2018

Impressionen vom 8. Ebersbacher Vereinsfest

Am 26. Juni 2018 hieß es zum 8. mal - Vereinsfest in Ebersbach. Wieder trafen sich Groß und Klein auf dem Festplatz vor der Turnhalle. Das Fest stand in diesem Jahr unter dem Motto „Sport in Ebersbach“. Dazu gestalteten die Familien Thiemig und Schmidt, mit Unterstützung der SG Neudorf, eine Ausstellung zur sportlichen Entwicklung in Neudorf und Ebersbach.



Sportausstellung

Der besondere Höhepunkt war jedoch in diesem Jahr das Biwak der „Schwedischen Grenadiere“ (sh. Artikel des Schützenvereins)



Aufstellung der Grenadiere

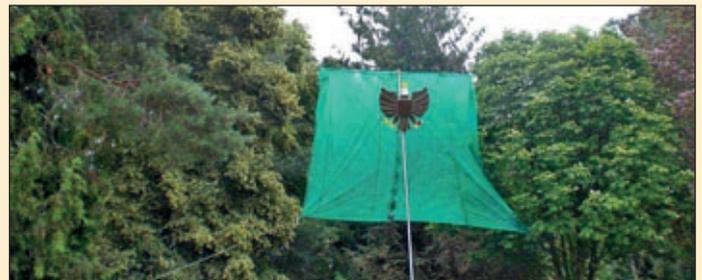
Wie in jedem Jahr trafen sich alle im Festzelt zum traditionellen Programm der Kinder unserer Kindertagesstätte.



Buntes Programm der Kindertagesstätte

Nach dem großen Auftritt unserer Kleinsten zeigten verschiedene Gruppen der „Tanzwelt“ ihr Können.

Neben Adlerschießen, Besichtigung des Feuerwehrautos, Spiele für Kinder gab es in diesem Jahr die Möglichkeit sich im Bierkastenstapeln auszuprobieren. Leider spielte das Wetter nicht so mit und die Hüpfburg konnte nicht aufgebaut werden.



Adlerschießen

bitte lesen Sie weiter auf Seite 2

Bürgerservice

Verwaltungsaussenstelle Ebersbach

Tel.: 03431 616115
 Fax.: 03431 616110
 e-mail: gemeinde-ebersbach@doebeln.de

Öffnungszeiten:

jeden Dienstag 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 jeden Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sprechzeiten den Ortsvorstehers Herrn Müller:

Dienstag 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 (nach Vereinbarung)

Ortschaftsratsitzungen 2018:

08.10.2018 | 26.11.2018

Jeweils 19.00 Uhr im Beratungsraum des Dorfgemeinschaftshauses Ebersbach, Hauptstraße 63 b.

Die Tagesordnung wird eine Woche zuvor im Schaukasten am Dorfgemeinschaftshaus veröffentlicht.

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Döbeln:

Obermarkt 1, 04720 Döbeln

Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro: (Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	09.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Jeden ersten Sonnabend im Monat (nur Pass- und Meldewesen)
 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Schulmuseum Ebersbach:

jeden Mittwoch 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
 jeden letzten Sonnabend im Monat
 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Notdienste:

Feuerwehr /

Rettungsdienst Tel. 112

Polizei Tel. 110

Rettungsleitstelle/ Krankentransport
 (Bereich Döbeln) Tel. 03437 19222

Strom /Erdgas

Stadtwerke Döbeln Tel.: 03431 721-0

24 h Störungsdienst. 08000/721721

Trinkwasser

OEWA Döbeln Tel.: 03431 655-6

24 h Störungsdienst. 03431 655700



Bei einem Volleyballturnier kämpften mehrere Teams um den Sieg. Im Dorfgemeinschaftshaus war unser Schulmuseum geöffnet und empfing interessierte Besucher.



Volleyballturnier

Die Ortschronisten laden wieder ein

am 07. November 2018, 17.00 Uhr
 ins Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach

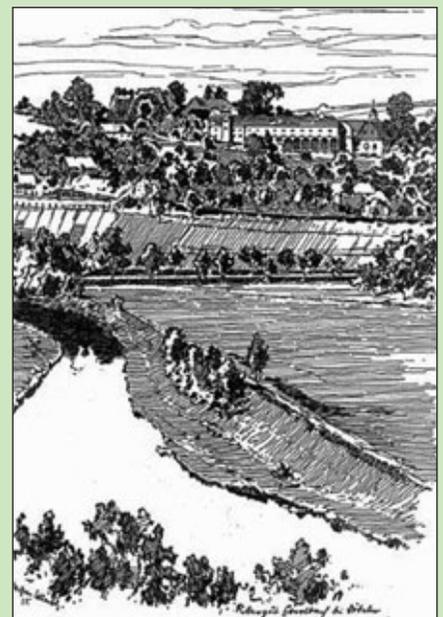
Vortrag und Diskussion mit Prof. Dr. Ing. habil. H.-J. Hardtke

Thema: Artenvielfalt und Landwirtschaft des 21. Jahrhunderts – ein Gegensatz?



**Alle Interessierten Bürger
 sind herzlich dazu
 eingeladen.**

Der Eintritt ist frei.



Ansicht Rittergut

Glückwünsche



Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren zum Geburtstag

Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren, die in der Zeit vom 14. Juni bis 13. September 2018 ihren Geburtstag feierten und wünschen alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.

Veröffentlichung Geburtstage

Seit 1. November 2015 gilt in Deutschland das neue Bundesmeldegesetz und seit 25. Mai 2018 gilt in Deutschland das neue Datenschutzgrundverordnung. Diese Gesetzesänderungen haben die Auswirkungen, dass ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Einverständniserklärung zur Veröffentlichung des Geburtstages keine Gratulation und Veröffentlichung im Ortsblatt sowie der Tageszeitung erfolgen darf. Liebe Bürgerinnen und Bürger, wer auch zukünftig die Veröffentlichung des Geburtstages im Ortsblatt wünscht, wird um Abgabe bzw. Übersendung der nachstehenden Einverständniserklärung gebeten.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Einverständniserklärung

Hiermit gebe ich mein Einverständnis zur Veröffentlichung meines Namens und meiner Geburtsdaten in der Ebersbacher Rundschau.

Vor- und Nachname

Straße, Ort

Geburtsdatum

Datum, Unterschrift

Nächster Erscheinungstermin für die Ebersbacher Rundschau ist der: 06.12.2018

Redaktionsschluss ist am: 22.11.2018

Wir bitten wieder um zahlreiche Zusarbeiten für die nächste Ausgabe!

IMPRESSUM

Verlag und Satz: Riedel Verlag & Druck KG,
Gottfried-Schenker-Str. 1, 09244 Lichtenau, Tel. 037208 - 876 100
Herausgeber: Große Kreisstadt Döbeln, Aussenstelle Ebersbach
Ebersbach Hauptstr. 63 b; 04720 Döbeln
Verantwortlich: Ortschaftsratsvorsitzender Herr Jürgen Müller •
Redaktion: Frau Gabriele Morgner - Tel. 03431 616115

der Ortschronisten Ebersbach



Der **1. Stammtisch der Ortschronisten Ebersbach** findet am **26. September 2018**, 10:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach statt. Interessierte sind herzlich eingeladen!

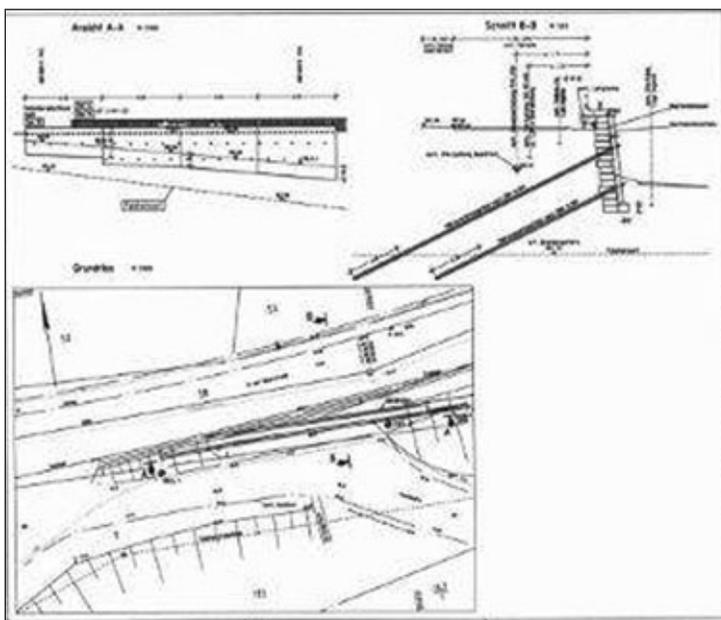
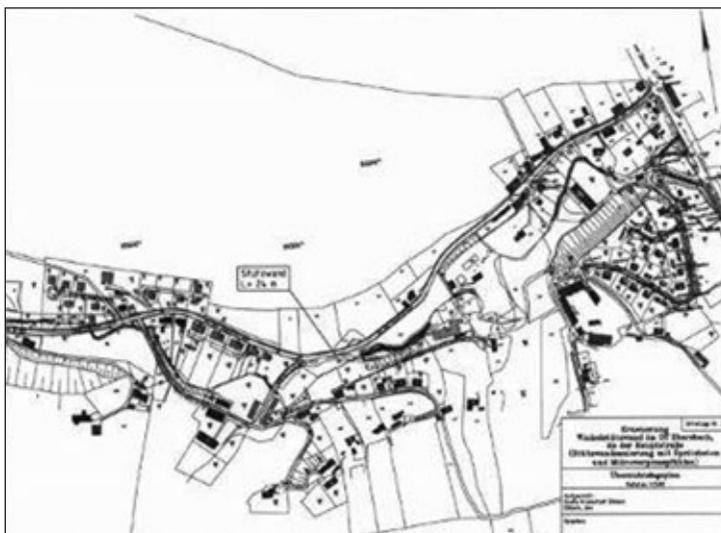
Wir möchten nochmal daran erinnern, dass wir alte Fotos, Karten und entsprechende Anekdoten zum Dorf suchen. Alles ist willkommen.

Die Ortschronisten Ebersbach

Neues aus der Ortschaft Ebersbach

Im Zuge der Ortsdurchfahrt der Gemeindestraße „An der Hauptstraße“, an der Einbindung der Straße zur Bachmühle, soll auf einer Länge von ca. 25 Metern die Stützmauer saniert werden.

Die Bauzeit wird von Ende September bis Mitte Dezember andauern. Die Baustelle wird unter halbseitiger Sperrung mit Ampelregelung betrieben. Es kommt zu kurzzeitigen Vollsperrungen bei Einbringung der neuen Fahrbahndecke unter Einbindung des derzeit nicht funktionierenden Straßeneinlaufs in Höhe der Spützmauer.



Vereine

KREATIV - FRAUENTREFF

■ Hätten sie es gewusst...

Stricken und Häkeln sind weit verbreitete Hobbys, die ständig neuen Trends und Moden unterliegen. Aus der heutigen Zeit sind sie trotz modernster Industrie und Technik nicht wegzudenken.



Für Sie haben wir mal recherchiert:

Schon aus dem Altertum wurden mit Hilfe von Abbildungen Strickstücke überliefert. Vermutlich war dadurch schon 1900 v. Chr. bei kleinasiatischen und semitischen Völkern eine Art Stricksocke bekannt. Das Stricken hat sich aus dem Verschlingen von Fäden zu einer Netzarbeit (Filet) entwickelt. Etwa im 12./13. Jahrhundert entstanden in Europa Strick- und Häkelarbeiten. Nördlich der Alpen erreichte diese Handwerkskunst erst im späten Mittelalter ihre Blüte. Stricken und Häkeln gehörten zu den Zünften und waren vorwiegend Männerarbeit. Wolle war zu dieser Zeit ein kostbares Gut, und somit waren Strickstücke vor allen Dingen den Klerikern und Adligen vorbehalten.

In der Biedermeierzeit waren das Stricken und Häkeln dann auch überall der breiten Bevölkerungsschicht zugänglich und erlebte einen Aufschwung. Man strickte alles Mögliche: Kleidungsstücke, Accessoires, Tischdecken usw.

Im 19. Jahrhundert wurden das Stricken und Häkeln vorwiegend von Frauen ausgeübt. Es diente nicht dem Zeitvertreib, sondern es war oft überlebenswichtig. Gerade in Kriegs- und Notzeiten wurde so Kleidung hergestellt, oder Frauen strickten und häkelten für andere Menschen, um sich so etwas zu verdienen. Mit der Industrialisierung gab es die ersten Strickmaschinen. Dadurch wurde die Handarbeit erst einmal in den Hintergrund gedrängt, bis sie als Hobby wieder aufblühte.

Denken wir dabei an die „Wilden 60er“ - Flower Power. Es war unglaublich cool, eigene farbenfrohe Kleidung herzustellen. Damals ging die Begeisterung sogar so weit, dass auch Toilettendeckel, Toilettenpapierrollen, Waschmaschinendeckel und Stühle mit gehäkelten Kunstwerken geschmückt wurden. Aber das war nur ein kurzweiliger Modetrend.



Danach haftete den Handarbeiten lange Zeit das Klischee der nadelklimmernden alten Damen an.

Mittlerweile begeistern sich aber auch wieder modebewusste und vor allem junge Menschen für die Kunst der Handarbeiten. Und so haben sich in vielen Orten, wie auch bei uns, interessierte Frauen zu Gruppen zusammen gefunden, um ihrem kreativen Hobby nachzugehen.



i. N. d. Frauengruppe
Gabriela Vogel

■ Strickanleitung für ein Stirnband

Der Sommer hat uns mit unglaublicher Hitze verwöhnt, aber die kühlen Herbsttage kommen ganz gewiss: Das nachfolgende Stirnband hilft auf jeden Fall gegen kalte Ohren!

Einfaches Stirnband zum selber stricken:

- **Größe:** passend für einen Kopfumfang von 56-58cm und ca. 10,5 bis 11 cm breit. In glatt rechts rollt sich das Stirnband ein wenig ein, Sie müssen es auf dem Kopf schön breit ziehen, dann gibt sich das.



- **Garn:** 1 Knäuel Wolle 50m/50g
- **Nadeln:** Stricknadeln Stärke 8mm für das glatt rechts Stirnband bzw. 7mm für das kraus rechts Stirnband. Außerdem benötigen Sie eine Zopf- oder Hilfsnadel (eine übrige Nadel aus dem Nadelspiel genügt) sowie eine Vernähnaedel.

• **Maschenprobe:** glatt rechts 13Mx17R = 10x10cm und kraus rechts 16Mx16R = 10x10cm

Stirnband stricken – Anleitung für kraus rechts

16 Maschen mit Nd 7 anschlagen, Randmasche immer links stricken (= links gestrickter Knötchenrand). 50 Reihen kraus rechts stricken (= Hinreihe und Rückreihe rechts). In der 51. Reihe (= Hinreihe) die ersten 8 Maschen auf eine Hilfsnadel hinter die Arbeit legen, 8 Maschen rechts stricken, dann die 8 Maschen der Hilfsnadel rechts stricken – es ergibt sich ein Twist (Dreh). Nach dem Twist (Dreh) nochmals 50 Reihen kraus rechts stricken, in der 51. Reihe die Maschen im Muster rechts abketten. Faden abschneiden (ca. 20 cm) und die Naht im Maschenstich schließen, Fäden vernähen.



Stirnband stricken – Anleitung für glatt rechts

20 Maschen mit Nd 8 anschlagen, Randmasche immer rechts stricken (= rechts gestrickter Knötchenrand). 38 Reihen glatt rechts stricken (= Hinreihe rechts, Rückreihe links), mit einer Hinreihe beginnen. In der 39. Reihe (= Hinreihe) die ersten 10 Maschen auf eine Hilfsnadel hinter die Arbeit legen, 10 Maschen rechts stricken, dann die 10 Maschen der Hilfsnadel rechts stricken – es ergibt sich ein Twist. Nach dem Twist nochmals 36 Reihen glatt rechts stricken, in der 37. Reihe (= Rückreihe) die Maschen im Muster links abketten. Faden abschneiden (ca. 20 cm) und die Naht im Maschenstich schließen, Fäden vernähen

TIPP: Das Stirnband während des Strickens ab und zu um den Kopf legen, so kann es individuell angepasst werden. Je nach Kopfumfang einfach mehr oder weniger Reihen stricken

i. N. d. Frauengruppe Gabriela Vogel

Vereine

■ Schützenverein Neudorf e. V.

Wie in der letzten Ebersbacher Rundschau angekündigt, hatte sich der Schützenverein Neudorf e. V. zum Vereinsfest Gäste eingeladen. Schwedische Grenadiere des Schützenvereins Hanse 1990 aus Wismar hatten auf der Wiese vor der Turnhalle Ebersbach ihr Biwak aufgeschlagen. Bereits am Freitag vor dem Vereinsfest reisten die Schützen an und bauten ihr Biwak auf. Detailgetreu wurden die einzelnen Zelte ausgestattet und ein großes Versorgungszelt bildete den Mittelpunkt des Biwak. Am Samstag Vormittag statteten die Grenadiere der Stadt Waldheim einen Besuch ab. Pünktlich 14.00 Uhr eröffneten die mecklenburgischen Musketiere und schwedischen Grenadiere dann, in militärhistorischen Uniformen mit Salutschüssen das 8. Vereinsfest in Ebersbach. Im Verlauf des Vereinsfestes wurden noch mehrere Salut- und Böllerschüsse abgefeuert. Bei einem gemütlichem Beisammensein mit „Fußball gucken“ klang der Abend dann aus.

Der Schützenverein Neudorf e. V. bedankt sich bei den Gästen für den Beitrag zum Vereinsfest Ebersbach und freut sich auf einen Gegenbesuch in Wismar.

Andreas Frassek

Vors. Schützenverein Neudorf e. V.



Biwak



Aufmarsch der Schützen



Eröffnung des Vereinsfestes durch Salutschüsse

Ohne Kids geht nix! Deswegen sind wir immer wieder auf der Suche nach handballbegeistertem Nachwuchs. Vor allem unsere weibliche D-Jugend sucht gerade Verstärkung. Das betrifft die Geburtsjahre 2006 und 2007. Training findet zweimal in der Woche statt. Am Wochenende kann das Gelernte dann in die Tat umgesetzt werden und sich mit anderen Mannschaften gemessen werden. Natürlich freuen sich auch alle anderen Mannschaften über Zuwachs. Nehmt gerne mit uns Kontakt auf unter 03431/613779 oder sport@druckgarage.de und kommt zu einem Schnuppertraining vorbei. Wir freuen uns auf euch!

SZ[®] DÖBELNER ANZEIGER PRÄSENTIERT:

HANDBALL IN DÖBELN ROCKT!

He, wie wär's?
Lust auf Spiel, Spaß,
und Handball?

Komm zu uns und hab Spaß!

Anzeige(n)

Anzeigentelefon: 037208/876-100

Vereine



**DÖBELNER
ANZEIGER PRÄSENTIERT:**

HANDBALL

IN DÖBELN ROCKT!



Steffen Händler



Steve Böttger

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Sportfreunde,

die Handballerinnen- und Handballer der HSG Neudorf/Döbeln haben in der zurückliegenden Spielzeit die wohl erfolgreichste Saison in der Vereinsgeschichte überhaupt absolviert.

Die Sachsenliga-Männer erkämpften sich in einem wahren Handballkrimi den Sachsenpokal und belegten in der Meisterschaft einen guten vierten Platz. Die 2. Männer konnte als Neuling in der Verbandsliga den erhoffen Klassenerhalt perfekt machen. Bei den Frauen wurde die 1. Mannschaft sensationell Sachsenmeister, die 2. Vertretung schaffte das Double aus Bezirksmeisterschaft und dem Gewinn des Bezirkspokals. Auch die acht Kinder- und Jugendmannschaften konnten durchaus respektable Platzierungen erreichen.

Die Vorbereitungen auf die aktuelle Saison sind abgeschlossen, neue Spieler in die Mannschaften integriert, Trainings- und Spieltermine stehen fest. Allerdings mussten wir in der Vorbereitung auf andere Sportstätten ausweichen, da unser „Wohnzimmer“, die Stadtsporthalle Döbeln wegen umfangreicher Arbeiten bei Sicherheit und Brandschutz gesperrt war. Das bedeutete auch, dass die ersten Heimspiele verlegt werden mussten. Jetzt denken wir am 23. September die Stadtsporthalle nutzen zu können.

Wir hoffen, Sie werden sich das Saison-Opening am 23. September in der Stadtsporthalle nicht entgehen lassen, denn die Mannschaften wollen sich natürlich von ihrer besten Seite präsentieren.

In die neue Saison 2018/2019 gehen wir mit zehn Kinder- und Jugendteams, zwei Frauen- und drei Männermannschaften.

Unser Hauptaugenmerk liegt weiterhin auf einer qualitativ hochwertigen der Kinder- und Jugendarbeit. Aus diesem Grund werden zahlreiche Mannschaften in höherklassigen Ligen spielen. Wir wollen

diese mit dem Ziel mehr fordern und fördern, dass unsere eigenen, von uns ausgebildeten Handballerinnen und Handballer, die Zukunft unserer Sachsenligamannschaften sein werden. Schließlich sind wir hier seit 2001 (Männer) und 2005 (Frauen) ununterbrochen dabei.

1. Männer	Sachsenliga Sachsenpokal
1. Frauen	Sachsenliga Sachsenpokal
2. Männer	Verbandsliga Weststaffel
2. Frauen	Bezirksliga Leipzig Bezirkspokal
3. Männer	Kreisliga Mittelsachsen
A-Jugend ml.	Sachsenliga
B-Jugend ml.	Bezirksliga Chemnitz
B-Jugend wbl.	Bezirksliga Chemnitz
C-Jugend ml.	Bezirksliga Chemnitz
C-Jugend wbl.	Kreisliga Zwickau Staffel 1
D-Jugend ml.	Bezirksliga Chemnitz
D-Jugend wbl.	Kreisliga Zwickau
E-Jugend gem.	Kreisliga Mittelsachsen
E-Jugend wbl.	Bezirksliga Chemnitz
Minis	Turnierspielbetrieb

Und das bedarf über viele Jahre hinweg großer Anstrengungen auf allen sportlichen und wirtschaftlichen Ebenen, vor allem aber auch der Gewissheit, dass Sie uns über diese vielen Jahre hinweg unterstützt haben. Im Namen des Vorstandes und aller Aktiven, Trainer und Helfer der HSG Neudorf/Döbeln möchten wir Danke sagen für alles, was Sie unserem Verein in den vielen Jahren zu Gute kommen ließen. Gerade in einer Zeit, in der die Vereine mit ihrem hohen sozialem Engagement staatlicherseits immer mehr allein gelassen werden, sind Ihre Aktivitäten besonders hoch zu schätzen. Vielen Dank!

Wir möchten Sie zu unseren Heimspielen in die Stadtsporthalle Döbeln recht herzlich einladen und freuen uns auf Ihren Besuch. Erleben Sie die einmalige Atmosphäre, das Flair und spannende Spiele. Und wenn dann unsere Mannschaften auch noch gewinnen, bereuen Sie Ihr Kommen bestimmt nicht.

Umstehend finden Sie schon mal einen Auszug unserer Spieltermine.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Steffen Händler

Vorsitzender
HSG Neudorf/Döbeln

Ihr Steve Böttger

Sportl. Leiter
HSG Neudorf/Döbeln

Vereine



*
DÖBELNER
ANZEIGER PRÄSENTIERT:

HANDBALL IN DÖBELN ROCKT!



1. Männer | Sachsenliga

02.09.2018	17.00	Ausw.	SV Koweg Görlitz
15.09.2018	16.00	Ausw.	Zwönitzer HSV 1928
23.09.2018	18.00	Heim	HC Glauchau/Meerane
29.09.2018	19.00	Ausw.	HSV Dresden
21.10.2018	18.00	Heim	SG Leipzig III
28.10.2018	18.00	Heim	LHV Hoyerswerda
04.11.2018	17.00	Ausw.	SG Cunewalde/Sohland
11.11.2018	18.00	Heim	EHV Aue II
17.11.2018	17.00	Ausw.	HSG Riesa/Oschatz
25.11.2018	18.00	Heim	SG Germania Zwenkau
02.12.2018	17.00	Ausw.	HVH Kamenz
09.12.2018	18.00	Heim	SV Koweg Görlitz
27.01.2019	16.00	Ausw.	SG Leipzig III
03.02.2019	18.00	Heim	Zwönitzer HSV 1928
09.02.2019	17.00	Ausw.	HC Glauchau/Meerane
17.02.2019	18.00	Heim	HSV Dresden
10.03.2019	17.00	Ausw.	LHV Hoyerswerda
17.03.2019	18.00	Heim	SG Cunewalde/Sohland
31.03.2019	16.30	Ausw.	EHV Aue II
07.04.2019	18.00	Heim	HSG Riesa/Oschatz
14.04.2019	17.00	Ausw.	SG Germania Zwenkau
27.04.2019	18.30	Heim	HVH Kamenz

1. Frauen | Sachsenliga

01.09.2018	17.30	Ausw.	HSV 1956 Marienberg
15.09.2018	14.00	Ausw.	BSV Sachsen Zwickau II
23.09.2018	16.00	Heim	USV TU Dresden
30.09.2018	14.00	Ausw.	HC Leipzig II
21.10.2018	16.00	Heim	SV Schneeberg
28.10.2018	16.00	Heim	SC Markranstädt II
03.11.2018	16.00	Ausw.	SV 04 Plauen-Oberlosa
11.11.2018	16.00	Heim	HC Rödertal II
17.11.2018	19.00	Ausw.	Radeberger SV
25.11.2018	16.00	Heim	SV Rotation Weißenborn
02.12.2018	14.00	Ausw.	HC Chemnitz II
09.12.2018	16.00	Heim	HSV 1956 Marienberg
26.01.2019	19.30	Ausw.	SV Schneeberg
03.02.2019	16.00	Heim	BSV Sachsen Zwickau II
09.02.2019	17.00	Ausw.	USV TU Dresden
17.02.2019	16.00	Heim	HC Leipzig II
10.03.2019	15.00	Ausw.	SC Markranstädt II
17.03.2019	16.00	Heim	SV 04 Plauen-Oberlosa
31.03.2019	16.00	Ausw.	HC Rödertal II
07.04.2019	16.00	Heim	Radeberger SV
13.04.2019	16.00	Ausw.	SV Rotation Weißenborn
27.04.2019	16.00	Heim	HV Chemnitz II

1. Männer | Verbandsliga West

02.09.2018	17.00	Ausw.	HSG Rückmarsdorf
09.09.2018	14.00	Ausw.	SV Lok Leipzig-Mitte
23.09.2018	14.00	Heim	HC Glauchau/Meerane II
29.09.2018	19.00	Ausw.	HSG Rottluff/Lok Chemnitz
28.10.2018	14.00	Heim	HV Böhlen
04.11.2018	14.00	Ausw.	SV 04 Plauen-Oberlosa II
11.11.2018	14.00	Heim	HSG Sachsenring
17.11.2018	18.30	Ausw.	SG Leipzig IV
25.11.2018	14.00	Heim	VfL Waldheim 54
02.12.2018	16.00	Ausw.	SG Chemnitzer HC
09.12.2018	14.00	Heim	HSG Rückmarsdorf
27.01.2019	18.00	Heim	SV Lok Leipzig-Mitte
09.02.2019	18.00	Ausw.	HC Glauchau/Meerane II
17.02.2019	14.00	Heim	HSG Rottluff/Lok Chemnitz
09.03.2019	18.00	Ausw.	HV Böhlen
17.03.2019	14.00	Heim	SV 04 Plauen-Oberlosa II
31.03.2019	11.00	Ausw.	HSG Sachsenring
07.04.2019	18.00	Heim	SG Leipzig IV
13.04.2019	17.00	Ausw.	VfL Waldheim 54
28.04.2019	16.30	Heim	SG Chemnitzer HC

A-Jugend ml. | Sachsenliga

09.09.2018	11.00	Ausw.	HC Fraureuth
22.09.2018	14.30	Ausw.	HSV Dresden
30.09.2018	16.00	Heim	HC Elbflorenz 2006
27.10.2018	13.00	Ausw.	HSV Weinböhla
04.11.2018	17.00	Ausw.	SG LVB Leipzig
11.11.2018	10.00	Heim	HC Einheit Plauen
21.11.2018	16.00	Heim	NSG EHT/NH Aue
24.11.2018	17.00	Heim	NSG Gc-Mee-LO
01.12.2018	16.00	Ausw.	HSG Freiberg
09.12.2018	10.00	Heim	HC Fraureuth
16.12.2018	17.00	Heim	HSG Freiberg
13.01.2019	16.30	Ausw.	NSG EHV/NH Aue
27.01.2019	14.00	Heim	HSV Dresden
02.02.2019	15.45	Ausw.	HC Elbflorenz 2006
10.02.2019	15.30	Heim	SG LVB Leipzig
10.03.2019	17.00	Heim	HSV Weinböhla
16.03.2019	15.00	Ausw.	HC Einheit Plauen
30.03.2019	14.00	Ausw.	NSG Gc-Mee-LO

Die jeweiligen Anwurfzeiten erfahren Sie im Döbelner Anzeiger oder im Internet. Stand bei Drucklegung. Änderung vorbehalten. Für Angaben keine Gewähr.

Vereine

4.
Adventsausstellung
in der
Bastelscheune

24. November
ab 15:00 Uhr
Zur Schäferei 24
04720 Ebersbach

Gemütliches Beisammensein für Groß- und Klein
Ideen für Advent und Weihnachten zum
kaufen oder selber machen
für das leibliche Wohl wird gesorgt

Bitte Parkplätze am Rosenbeet nutzen

Trockenfloristik & mehr
Annett Möbius
Zur Schäferei 24 04720 Döbeln
<https://bastelscheune.jimdo.com>
Tel: 0162/4372733



- Verkauf von Gedenkfloristik ab 10.11. nach telefonischer Vereinbarung
- Termine für die Bastelabende im Advent finden Sie ab Ende September auf meiner Homepage <https://bastelscheune.jimdo.com>

FÜR SENIOREN



■ Vorankündigung

für alle Seniorinnen und Senioren der Ortsteile Ebersbach, Mansdorf, Neudorf und Neugreußnig:

Unserer diesjährige **Seniorenweihnachtsfeier** soll am Mittwoch, dem **28. November 2018** durchgeführt werden. Wie immer von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach.

Schon heute sind alle Seniorinnen und Senioren recht herzlich eingeladen!



Bitte den Termin vormerken!!!

Sonstiges

■ Orchideen in Ebersbach



In Mittelsachsen gibt es mehrere Standorte von Orchideen. Diese liegen meist im Osterzgebirge. Auch ganz in der Nähe im Gersdorfer Wald kann man welche finden, aber in Ebersbach? Ich gebe zu, ich wäre nie auf den Gedanken gekommen, in Ebersbach nach Orchideen zu suchen. Deshalb war ich sehr verwundert, als ich einen Anruf vom Landratsamt Mittelsachsen bekam, mit der Bitte, am alten Gasthof in Ebersbach mal nachzusehen, ob dort Orchideen wachsen. Mir fiel sofort eine Pflanze auf, sie stand in voller Blüte. Bei genauerer Nachsuche fand ich noch weitere vier Pflanzen, zwei blühend und zwei noch ziemlich klein. Leider sind zwei der Pflanzen vertrocknet. Die Person, die die Pflanzen gemeldet hat, muss botanische Kenntnisse haben, sonst hätte sie die Pflanzen nicht als Orchideen erkannt. Ich konnte sie als *Epipactis helleborine* bestimmen, die Breitblättrige Stendelwurz. Eine Nachfrage bei Bäcker Krause brachte die Kenntnis über den Finder dieser Pflanze, es war der Zeitungszusteller. Die meisten Leute hätten die Pflanze nicht als Orchidee erkannt, da sie etwas unscheinbar aussieht. Wie alle Orchideen steht sie in der Roten Liste der Pflanzen Sachsens. Der Standort sollte erhalten werden, auch wenn er sehr untypisch für diese Pflanze ist. Eigentlich kommt sie in Mischwäldern vor. Nun also auch in Ebersbach, allerdings auf einem kleinen, sehr ungepflegten Stück ehemaligen Gärtchens, das zum Gasthof gehört. Wie kann man die Pflanzen schützen?

Rolf Müller



Sonstiges

in der Fassung der Ausfertigung vom 07.09.2011; veröffentlicht im „Amtsblatt Stadt Döbeln“; am 06.10.2011 / in Kraft getreten ab 01.01.2012 am 02.10.2013 / in Kraft ab 03.10.2013 – Erstreckung auf Ziegra; am 01.12.2016 / in Kraft ab 01.01.2017 – Erstreckung auf Mochau

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der jeweils aktuellen Fassung, §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der jeweils aktuellen Fassung und der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ebersbach und der Großen Kreisstadt Döbeln über die Eingliederung der Gemeinde Ebersbach in die Große Kreisstadt Döbeln zum 01.07.2011 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 01.09.2011, Beschluss Nr. 141/18/2011, folgende Satzung beschlossen:

■ Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung auf den Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Döbeln

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 - 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach § 2 dieser Satzung auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) straßenbegleitende Parkbuchten
 - b) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
 - c) die Gehwege
 - d) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
 - e) Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind für die Fußgänger ausdrücklich bestimmte Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungs-

eigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zu Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straßen angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstück) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentlichen Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 7) und
- (2) den Winterdienst (§§ 8 - 9).

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunrei-

nigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigenden Flächen sind die den Straßen zugewandten Grundstücksseiten, soweit das Grundstück durch diese Straßen erschlossen wird (Frontlänge). Als der Straße zugewandt gelten Grundstücksseiten, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verlaufen.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten gereinigt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,

- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 1 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

Teil III Winterdienst

§ 8 Schneeberäumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 - 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit die Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9 Beseitigung von Schnee und Eisglätte

- (1) Bei Schnee und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die ausgebauten Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abgestumpftes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhaken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV Schlussvorschriften

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt

werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt
 - entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält
 - entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt
 - entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt
 - entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu- / Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt
 - entgegen § 8 Abs. 9 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält
 - entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können
 - entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft
 - entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung, beschlossen am 13.12.2001, außer Kraft.
- (4) Ebenfalls am gleichen Tag treten die Satzungen der Gemeinde Ebersbach über die Räum- und Streupflicht und über die allgemeinen Pflichten der Haus- und Grundstücksbesitzer, beide beschlossen am 07.07.1992, außer Kraft.



Treffpunkt für Chef's und
Stellensuchende in der Region

DER STELLENMARKT IM MITTEILUNGSBLATT



Sonstiges

Veränderungen auf unseren Feldern

Aufmerksame Betrachter der Landschaft wundern sich bestimmt, was die Bauern seit nun schon 3 Jahren auf den Feldern anbauen. Neben den üblichen Kulturen, wie Getreide, Raps, Mais, Rüben und Kartoffeln findet man nun oft auch bunte blühenden Feldstriche aber auch vor allem im Herbst „verwahrloste Felder“, die sehr ungepflegt erscheinen. Das sind stillgelegte Flächen.

Diese Tatsache hat in der europäischen Agrarpolitik ihre Ursache. Landwirte, die mehr als 15 ha Acker bewirtschaften und Flächenprämie beantragen, müssen 5 % ihrer Ackerfläche mit sogenannten Greeningmaßnahmen oder Ökologischen Vorrangflächen (EFA, Abkürzung engl.) versehen.

Die Bauern dürfen unter verschiedenen Angeboten des Freistaates Sachsen dieses Greening selbst gestalten.

Eine Möglichkeit davon ist der Anbau von Zwischenfrüchten. Das heißt, nach Aberntung der Hauptkultur, wie z. B. Weizen wird eine weitere Kultur in den Boden gebracht, um einen Bewuchs auch über den Winter (bis Mitte Februar) zu gewährleisten. Sie sehen dann im Herbst oftmals gelb, weiß oder lila blühende Felder. Das ist eine Zwischenfrucht bestehend aus Senf und Ölrettich bzw. Phazelie. Es gibt für den Zwischenfruchtanbau eine Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten. Das war nur ein Beispiel davon.

Eine zweite Möglichkeit ist die Untersaat in der Hauptkultur. Das heißt Gräser oder Leguminosen (stickstoffsammelnde Pflanzen, wie Klee, Luzerne, Erbsen...) werden in die Getreide- oder Maiskulturen mit eingesät. Nach der Aberntung der Kultur bleibt die Untersaat bis ins Folgejahr stehen und sorgt für eine Begrünung im Winter.

Diese Möglichkeiten haben eine Wichtung von 0,3.

Ein Landwirt der z. B. 20 ha Ackerland bewirtschaftet muss bei einem Wichtungsfaktor 1 eine Greeningfläche von 1 ha vorhalten. In diesen beiden beschriebenen Fällen sind es dann sogar mehr als 3,3 ha.

Brachliegende Flächen (Wichtung 1) ist ein anderes Mittel um EFA anzulegen. Diese Flächen werden das ganze Jahr über nicht bewirtschaftet, werden der Selbstbegrünung überlassen aber auch begrünt durch gezielte Ansaat von Gräser-, Blümmischungen. Bis Mitte November soll diese Fläche 1 Mal gemulcht werden, eine Beweidung mit Schafen oder Ziegen ist ab 1. August möglich.

Die Wichtung 1 hat auch der Anbau von Leguminosen. Zu beachten hat der Bauer hier, dass weder Düngung noch Pflanzenschutz erfolgen darf. Die stickstoffbindenden Pflanzen müssen sich bis 15. bzw. 31. August (je nach Sorte) auf der Fläche befinden, danach darf geerntet werden. Bienenweide einjährig/mehnjährig oder Streifen am Waldrand bzw. Pufferstreifen an Gewässern sind weitere Mittel um dem Greening gerecht zu werden. Dies haben die Wichtung 1,5 – d. h. von 20 ha Ackerland müssen ca. 0,7 ha so angelegt werden.

Auch hier müssen gewisse Regeln eingehalten werden ähnlich wie bei den Brachen.

Die Bienenweiden stellen einen zusätzlichen hohen Anspruch an die Aussaat. Es müssen sogenannte Honigpflanzen, mindestens 10 verschiedene bei einjähriger bzw. 20 verschiedenen Arten bei mehrjährigen ausgebracht werden

Neben der Einhaltung dieser 5 % Regelung haben die Bauern die Möglichkeit an verschiedenen Agrar- Umweltprogrammen auf Grün- bzw. Ackerland teilzunehmen. Diese werden zusätzlich finanziell durch die EU-Förderpolitik honoriert.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, mein Angebot steht: lassen Sie mich wissen, welches Landwirtschaftsthema Sie interessiert!

Gern auch über Telefon: 03431 622843

Iris Claassen,
Geschäftsführerin Regionalbauernverband Döbeln-Oschatz e. V.

Veranstaltungen

Förderverein

KLOSTER  BUCH e.V.

04703 Leisnig | Klosterbuch Nr. 1

- **Abendführung** – 06.10.2018 um 18:30 Uhr
Begleiten Sie Frau Sabine Patzelt auf einer Abendführung durch die historische Klosteranlage. Zu später Stunde und bei Kerzenschein bieten sich ganz besondere Einblicke und Stimmungen in den alten Gemäuern des ehemaligen Zisterzienserklosters. Der Treffpunkt ist vor dem Abthaus.

- **Bauernmarkt** – 13.10.2018 um 09:00 Uhr
Über 80 Direktvermarkter bieten von 09:00 bis 15:00 Uhr frische Erzeugnisse aus eigenem Anbau, eigener Aufzucht und eigener Herstellung sowie handwerkliche und kunsthandwerkliche Produkte an. Für das leibliche Wohl sorgen wie immer die Mitarbeiter des Fördervereins Kloster Buch e.V. Um 12:00 Uhr lädt Pfarrer Lutz Behrisch Interessierte und alle, die im Trubel des Markttreibens mal zur Ruhe kommen wollen, zum Mittagsgebet in die Gutskapelle ein. 10:00 Uhr und 14:00 Uhr finden Führungen durch die Klosteranlage statt. Der Treffpunkt ist vor dem Abthaus.



- **Klosterführung** – 31.10.2018 um 14:00 Uhr
Um 14:00 Uhr besteht die Möglichkeit, an einer Führung durch die Klosteranlage teilzunehmen. Werfen Sie einen Blick hinter die historischen Mauern und erfahren Sie mehr über das Leben und Wirken der Zisterziensermönche.

- **Bauernmarkt** – 10.11.2018 um 09:00 Uhr
Über 80 Direktvermarkter bieten von 09:00 bis 15:00 Uhr frische Erzeugnisse aus eigenem Anbau, eigener Aufzucht und eigener Herstellung sowie handwerkliche und kunsthandwerkliche Produkte an. Für das leibliche Wohl sorgen wie immer die Mitarbeiter des Fördervereins Kloster Buch e.V. Um 12:00 Uhr lädt Pfarrer Lutz Behrisch Interessierte und alle, die im Trubel des Markttreibens mal zur Ruhe kommen wollen, zum Mittagsgebet in die Gutskapelle ein. 10:00 Uhr und 14:00 Uhr finden Führungen durch die Klosteranlage statt. Der Treffpunkt ist vor dem Abthaus.

- **Martinsgansessen** –
11.11.2018 um 11:00 Uhr
Der Förderverein Kloster Buch e.V. lädt um 11:00 Uhr und nochmal um 13:00 Uhr zum Martinsgansessen ein. Voranmeldungen unter Tel.: 034321/68592 bzw. per Email: KlosterBuch@t-online.de



- **NEU: Kalender für 2019 - Kloster Buch**
Das ehemalige Zisterzienserkloster Buch wartet mit vielen schönen Impressionen und interessanten Ansichten auf. Historische Gemäuer, restaurierte Räume, faszinierende Landschaft und beeindruckende Kräutergärten locken jedes Jahr tausende Besucher an. Grund genug für den Förderverein Kloster Buch e.V., einen kleinen Teil dieser Eindrücke in einem Kalender für 2019 festzuhalten. Kalender erhältlich im Kloster Buch | Preis: 5,00 €

